

Kammerreport

Ausgabe 3/2022 vom 2. Juni 2022

EDITORIAL

Zeitenwende, Vorstandswahl, Berufsausübungsgesellschaften 2

AKTUELLES

Vorstandswahl 2022: Wahlergebnis 4

Bericht von der Kammerversammlung 2022 5

Hilfskasse: Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021 7

Kanzleiabwickler/innen gesucht 8

ÖRA sucht Berater/innen 9

SERVICE

Registrierung von beruflichen Betreuern 10

STAR-Umfrage 2022 zum nicht-juristischen Personal 11

Altersstruktur der Mitglieder zum 1.1.2022 12

Schlichtung – die zwei Ebenen einer möglichen Einigung 13

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Austausch aller beA-Karten 15

NEU: "persönlich/vertraulich" per beA senden 16

Pflicht zur elektronischen Einreichung auch bei Mehrfachzulassung als RA, StB und WP 17

BSG: Eingescannte Unterschrift muss lesbar sein 18

Vorsicht im elektronischen Rechtsverkehr bei außerprozessualer Schriftform 19

BERUF UND RECHT

Ab 1.8.2022: Alles neu für Berufsausübungsgesellschaften 20

Ab 1.8.2022: Pflicht für eigene Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften 22

Seit 1.6.2022: Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht 23

Transparenzregister 24

Vorsicht bei Abmahnschreiben per E-Mail-Anhang 26

AUSBILDUNG

Auszubildende gesucht? 27

Besuch der Messe „Einstieg Hamburg 2022“ 28

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 29

Ausgeschiedene Mitglieder 32

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 34

Zahl der Mitglieder zum 30.4.2022 36

Ansprechpartner/innen 37

Editorial

Zeitenwende, Vorstandswahl, Berufsausübungsgesellschaften

von [Dr. Christian Lemke](#), Präsident



Zeitenwende, Vorstandswahl,
Berufsausübungsgesellschaften

1.
Es ist Krieg. Mitten in Europa. Ein Angriffskrieg, wie wir hofften ihn nie wieder erleben zu müssen. Völkerrechtliche Grundsätze spielen keine Rolle, es gilt das Recht des Stärkeren. Der CCBE, der europäische Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen aus 45 Ländern, hat nur einen Tag nach Kriegsbeginn in seinem Standing Committee vom 25. Februar eine Erklärung zum Krieg in der Ukraine verfasst, den ungeheuerlichen Einmarsch Russlands auf das Schärfste verurteilt, die Einhaltung des Völkerrechts und der internationalen Verträge gefordert und die Erklärung des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßt, der daran erinnerte, dass er für die Verfolgung aller seit dem 20. Februar 2014 im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen Akte von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig ist und jeder, der sich an der Begehung entsprechender Verbrechen beteiligt, vor dem Gerichtshof strafrechtlich verfolgt werden kann. Entsprechende Ermittlungen sind kurz darauf aufgenommen worden.

Selbstverständlich hat sich der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer der Erklärung des CCBE unverzüglich angeschlossen (vgl. [Kammerschnellbrief 4/2022 vom 28.2.2022](#)), nicht anders als auch der DAV und die Bundesrechtsanwaltskammer, die zwischenzeitlich diverse Informationen zum Krieg in der Ukraine und insbesondere Hilfsangeboten in gesonderten und fortlaufend aktualisierten [Webseiten](#) gebündelt hat.

Unsere Solidarität gilt der Ukraine, und die Hilfen, die viele Hamburger Kolleginnen und Kollegen durchweg ohne viel Aufhebens Geflüchteten leisten, sind immens. Unverändert wird weiterhin Hilfe benötigt; verwiesen sei insoweit noch einmal auf den [Spendenaufruf insbesondere der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation](#), dem selbstverständlich auch Hamburger Vorstandsmitglieder gefolgt sind.

Der CCBE und die Bundesrechtsanwaltskammer haben im gleichen Zuge dazu aufgerufen, dass die Rechtsanwaltskammern sich als Anlaufstellen für die ukrainischen Schutzsuchenden zur Verfügung stellen. Natürlich hat sich der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gerne dafür ausgesprochen, auch in Hamburg als Anlaufstelle fungieren zu wollen. Dafür hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg eine Mail-Adresse eingerichtet (ukraine@rak-hamburg.de).

Auch in unserer Mitgliederversammlung vom 20. April spielte der Krieg in der Ukraine eine gewichtige Rolle. Im öffentlichen Teil hielt Prof. Dr. Thomas Straubhaar einen Vortrag zum Thema „Welt(un)ordnung der Zukunft“ und führte den anwesenden Vertretern aus der Hamburger Justiz, befreundeter Verbände und unseren Mitgliedern die anstehenden Herausforderungen der derzeitigen Welt(un)ordnung eindringlich vor Augen.

2.
Unsere Mitgliederversammlung erfolgte während der in diesem Jahr erstmals elektronisch durchgeführten Vorstandswahl. Zur Wahl herzlich gratulieren darf ich unseren wiedergewählten

Vorstandsmitgliedern Dr. Siegrid Wienhues, Dr. Irmela Vogel, Dr. Alexander Mittmann, Dr. Jörgen Tielmann, Henrik M. Andresen, Kersten Wagner-Cardenal und Michael Herden ebenso wie den neu gewählten Vorstandsmitgliedern Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Dr. Judith Krämer, Dr. Kristian Stange, Thorsten Appel, Muhammed Çiftçi und Dr. Wieland Schinnenburg. Auf die gemeinsame Zusammenarbeit freue ich mich sehr!

Wenngleich die elektronische Wahl nie einfacher war – es galt nur einen Link anzuklicken, den übermittelten Zugangscodes einzugeben und die Kandidaten auszuwählen – war die Wahlbeteiligung mit unter 7 Prozent enttäuschend gering und blieb sehr deutlich gegenüber der Briefwahl im Jahr 2020 zurück. Hier gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf, der selbstverständlich Gegenstand der Befassung des Vorstands sein wird!

3.
Erneut weise ich auch auf die zum 1. August in Kraft tretende BRAO-Novelle hin, insbesondere auf die Neuregelungen zu Berufsausübungsgesellschaften und auch Bürogemeinschaften. Vor allem all jene unserer Mitglieder, die in Sozietäten tätig sind, werden sich mit den Neuregelungen vertraut machen müssen. Denn wie bereits mehrfach berichtet, werden Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr allein die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger sein, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst. Grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften bedürfen daher künftig der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer; sie erhalten dann auch ein eigenes Kanzlei-beA und können auch für weitere Standorte weitere elektronische Anwaltspostfächer beantragen. Eine Ausnahme gilt nur für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, und dies auch nur dann, wenn der Gesellschaft und ihrer Organe ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines der auch bislang sozietätsfähigen Berufe angehören, also Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Auch im Übrigen gibt es deutliche Neuerungen, so etwa die deutliche Ausweitung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe auf alle freien Berufe und hiermit eingehende Pflichten für entsprechende Gesellschaften und ihre Berufsträger. Außerdem müssen ab dem 1. August 2022 ausnahmslos alle Berufsausübungsgesellschaften eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung der einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger. Befassen Sie sich daher mit den neuen Regelungen!

Nähere Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen und dem anstehenden Handlungsbedarf finden Sie in diesem [Kammerreport](#) und den dort verlinkten und von uns eingerichteten weiteren Hinweisseiten. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Geschäftsstelle zur Beantwortung verbleibender Fragen zur Verfügung.

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Vorstandswahl 2022: Wahlergebnis

Bei der diesjährigen Wahl zum Vorstand waren 13 Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfielen folgende gültige Stimmen:

1. Wienhues, Sigrid Dr.	507 Stimmen
2. Jaeger-Lenz, Andrea Dr.	497 Stimmen
3. Vogel, Irmela Dr.	484 Stimmen
4. Krämer, Judith Dr.	455 Stimmen
5. Mittmann, Alexander Dr.	422 Stimmen
6. Tielmann, Jörgen Dr.	419 Stimmen
7. Stange, Kristian Dr.	399 Stimmen
8. Andresen, Henrik M.	393 Stimmen
9. Wagner-Cardenal, Kersten	391 Stimmen
10 Appel, Thorsten	380 Stimmen
11. Herden, Michael	365 Stimmen
12. Çiftçi, Muhammed	329 Stimmen
13. Schinnenburg, Wieland Dr.	322 Stimmen
14. Šistov, Mijoslav	215 Stimmen

Gewählt sind damit Henrik M. Andresen, Thorsten Appel, Muhammed Çiftçi, Michael Herden, Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Dr. Judith Krämer, Dr. Alexander Mittmann, Dr. Wieland Schinnenburg, Dr. Kristian Stange, Dr. Jörgen Tielmann, Dr. Irmela Vogel, Kersten Wagner-Cardenal und Dr. Sigrid Wienhues.

Der nicht gewählte Kandidat Mijoslav Šistov ist Nachrücker für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands ausscheidet (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

Die Wahlbeteiligung lag bei 6,86%. Details können Sie der [Bekanntmachung des des Wahlergebnisses](#) entnehmen.

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl am 1.6.2022 ist entsprechend § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom Vorstand gewählt worden. Dr. Christian Lemke wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt und wiedergewählt. Ebenso wiedergewählt wurden Annette Voges als erste Vizepräsidentin, Dr. Till Dunckel als zweiter Vizepräsident, Dr. Jörgen Tielmann als dritter Vizepräsident, Dr. Sigrid Wienhues als Schriftführerin und Bernd-Ludwig Holle als Schatzmeister.

Aktuelles

Bericht von der Kammerversammlung 2022

Am 20.4.2022 fand – wieder im üblichen Jahresturnus im Frühjahr – die ordentliche Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in den Mozartsälen im Logenhaus an der Moorweidenstraße statt.

Die Versammlung fand selbstverständlich unter Einhaltung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung statt. Dennoch konnte erstmals seit Beginn der Covid-Pandemie in diesem Jahr wieder der öffentliche Teil der Versammlung stattfinden. Als Gastredner referierte Herr Professor Dr. Thomas Straubhaar, Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, der Universität Hamburg, zum Thema „Welt(un)ordnung der Zukunft: Was folgt daraus für Recht und Wirtschaft?“. Vor dem Hintergrund des aktuellen Krieges in der Ukraine analysierte Prof. Straubhaar vor allem die volkswirtschaftlichen Folgen für uns alle.

Nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt. Zunächst leitete der Präsident den nichtöffentlichen Teil mit dem Jahresbericht des Vorstandes ein.

Sodann wurde die Rechnungslegung des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2021 ebenso gebilligt wie der Bericht der Rechnungsprüfer. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2022 sowie der Haushaltsplan 2023 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2023 wurde unverändert auf 399 € festgelegt.

Unter Tagesordnungspunkt 7 erhielten die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2022 die Gelegenheit, sich auch in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

In den beiden nachfolgenden Tagesordnungspunkten 8 und 9 wurden Änderungen in der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen und zur Klarstellung der Zulässigkeit von Blockwahlen sowie Änderungen der Wahlordnung zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl des Wahlausschusses, zur Klärung einiger formaler Fragen, zur Öffnung für technische Weiterentwicklungen bei elektronischen Wahlen und zur vereinfachten Bekanntmachung des Wahlergebnisses beschlossen.

Der Antrag zur Änderung der Beitragsordnung zur finanziellen Entlastung von Mitgliedern, die aufgrund der Geburt eines Kindes vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit nicht ausüben (Tagesordnungspunkt 10), fand keine Mehrheit. Einigkeit bestand und besteht darüber, dass die Vereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts und der Rechtsanwältin mit Familie verbessert werden muss. Die Antragsteller wollten eine Befreiung von der Beitragspflicht unabhängig von der finanziellen Situation der Familie; der Vorstand und die Mehrheit der Kammerversammlung konnte sich einem solchen generellen Beitragserlass nicht anschließen. Nach Auffassung des Vorstandes ist eine einkommensunabhängige Entlastung von Eltern nicht vom gesetzlichen Auftrag der Kammern gedeckt. Dieser Auftrag beschränkt sich darauf, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft mit Blick auf die Berufsausübung (beitragsfinanziert) zu organisieren, und damit die freie Anwaltschaft als zentrales Element des Rechtsstaates zu sichern. Nur dafür dürfen die Beiträge der Mitglieder verwendet werden. Allerdings: Eine finanzielle Entlastung im Einzelfall bei Bedürftigkeit durch Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sieht die [Beitragsordnung der Kammer](#) bereits in § 5 vor. Bei der Prüfung entsprechend der ermessenslenkenden Richtlinie des Vorstandes wird dabei unabhängig vom Grund der Erwerbsminderung auf das der häuslichen Gemeinschaft der oder des Antragstellenden zur Verfügung stehende Jahreseinkommen abgestellt. Bei einer häuslichen Gemeinschaft, der ausschließlich das Elterngeld des antragstellenden Kammermitglieds zufließt, kann nach den bestehenden Regeln ein vollständiger Beitragserlass erfolgen. Eine Beitragsbefreiung während Mutterschutz und Elternzeit unabhängig von der Bedürftigkeit wäre aus Sicht des Vorstands den anderen Mitgliedern, die unter angespannten finanziellen Verhältnissen arbeiten, nicht zuzumuten und sie wäre allen anderen Mitgliedern gegenüber, die aus anderen Gründen vorübergehend an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gehindert sind – etwa aufgrund der Pflege von Angehörigen –, eine unbegründete Bevorzugung.

Der Vorstand nimmt sich des allemal berechtigten Anliegen einer familienfreundlicheren Anwaltschaft allerdings an und wird sich – über die Frage der Beitragspflicht in der Kammer hinaus – mit der Frage befassen, was die Kammer für eine bessere Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit Familie tun kann.

Schließlich sind auch ein Großteil unserer Vorstandsmitglieder Mütter oder Väter und bestens mit den Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Anwaltsberuf vertraut. Gerne will der Vorstand dabei auch weitere Kreise der Anwaltschaft einbeziehen. Melden Sie sich daher bei uns, wenn der Schuh drückt oder Sie konkrete Anregungen haben.



Aktuelles

Hilfskasse: Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bedankt sich sehr herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021. Auch Dank der erfreulichen Resonanz aus der Hamburger Anwaltschaft, die wieder überdurchschnittlich war, konnte die Hilfskasse bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von **224.700,85 €** verzeichnen. Dieser Spendeneingang ermöglichte es der Hilfskasse, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an deren Kinder jeweils einen Betrag von 700 € bundesweit auszuzahlen. Insgesamt entfielen **12.600 €** an hilfsbedürftige Personen aus dem Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Im vergangenen Jahr zahlte die Hilfskasse an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt **34.000 €** aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.

Die einzelnen Kanzleien wurden der Hilfskasse von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an die Hilfskasse. Die Hilfskasse kann auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und weiterhin auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

T 040 / 36 50 79

F 040 / 37 46 45

info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

Aktuelles

Kanzleiabwickler/innen gesucht

Ist ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit Einzelkanzlei verstorben oder ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen – beispielsweise infolge eines Vermögensverfalls –, kann die Rechtsanwaltskammer bei Bedarf einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zum/zur Abwickler/in der Kanzlei bestellen (§ 55 BRAO). In seltenen Fällen kommt auch die Abwicklung einer RA-GmbH nach § 59h Abs. 6 BRAO in Betracht. Dem/der Abwickler/in obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln, also die laufenden Mandate zu Ende zu führen (§ 55 Abs. 2 BRAO). Die Tätigkeit bei der Abwicklung erstreckt sich nicht auf das Vermögen des/der Ausgeschiedenen, insbesondere tritt der/die Abwickler/in nicht in die Vertragsverhältnisse (z.B. Miet- und Arbeitsverträge) des/der Ausgeschiedenen ein.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht immer wieder geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Abwickler/innen. Da die Abwickler/innen in der Regel eine große Anzahl von Akten zwecks Bearbeitung zu übernehmen haben und die Abwicklungssituation häufig schwierig ist, sollten interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ausreichende Berufserfahrung verfügen.

Die Erben des/der verstorbenen Rechtsanwalts / Rechtsanwältin bzw. der/die aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt / Rechtsanwältin hat dem/der Abwickler/in eine angemessene Vergütung zu zahlen, die individuell vereinbart werden kann. Können sich die Beteiligten nicht einigen, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag die Vergütung fest. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge (§§ 55 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 54 Abs. 4 S. 4 BRAO).

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Abwickler/in interessieren, schreiben Sie bitte an den Kammervorstand. Wir suchen vorwiegend noch Abwickler/innen für die Bereiche Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Transport- und Speditionsrecht. Wenn Sie zu Ihrer Meinungsbildung noch Fragen haben, können Sie gern die in der Kammergeschäftsstelle hierfür zuständigen Kolleginnen, Frau Rechtsanwältin Dr. Kenter (35 74 41-23) oder Frau Rechtsanwältin Barthel (35 74 41-38), anrufen.

Aktuelles

ÖRA sucht Berater/innen

Die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) sucht im migrationsrechtlichen und im sozialrechtlichen Bereich ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es besteht auch die Möglichkeit der Hospitation, wenn das Bedürfnis besteht.

Interessentinnen und Interessenten können sich an die Leiterin der ÖRA, Frau Friederike Klose, unter der Tel. Nr. [040 / 428 43 3070](tel:040428433070) oder per E-Mail unter friederike.klose@soziales.hamburg.de wenden.

Nähere Informationen zur ÖRA erhalten Sie unter www.hamburg.de/oera.

Service

Registrierung von beruflichen Betreuern

Am 1.1.2023 tritt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft (eingeführt durch Art. 9 des [Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, BGBl. I S. 882](#)). Darin wird zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt (§§ 23 ff. BtOG). Für die Registrierung müssen die Bewerberinnen und Bewerber zukünftig ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

Zeitgleich mit dem BtOG soll eine Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) in Kraft, für die ein [Entwurf des Bundesministeriums der Justiz](#) vorliegt. Die nach § 23 Abs. 3 BtOG für die Registrierung erforderliche Sachkunde wird in § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV-E näher konkretisiert. Zur Vermittlung der für den Sachkundenachweis erforderlichen Kenntnisse ist ein modular aufgebauter Sachkundelehrgang (§ 4 Nr. 2, § 6 und Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV-E) vorgesehen, dessen Absolvierung entweder vollständig oder nur teilweise in einzelnen Modulen erfolgen kann. Der § 7 Abs. 5 BtRegV-E enthält eine Nachweiserleichterung für Antragsteller, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen (und damit auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Den berechtigten Interessen von Personen, die bislang schon als berufliche Betreuerin oder Betreuer tätig gewesen sind, wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen.

Ferner enthält der Verordnungsentwurf Regelungen zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen (§ 8), zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 9) sowie ergänzende Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 10), zur Mitteilung der Organisationsstruktur der Betreuungstätigkeit (§ 11), zur für die Registrierung erforderlichen persönlichen Eignung (§ 2) und zum Gespräch zu deren Feststellung sowie die erforderlichen Bestimmungen zum Registrierungsverfahren (§ 13) und zu den Aufbewahrungsfristen (§ 14).

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Service

STAR-Umfrage 2022 zum nicht-juristischen Personal

Bitte um Teilnahme

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch.

In diesem Jahr geht es insbesondere um das nicht-juristische Personal. Die Befragung widmet sich vor allem dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie Sie Ihre Fachkräfte einsetzen. Daher sind Ihre wirtschaftlichen Kennzahlen dieses Jahr nicht in der Befragung enthalten.

Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit und ist vollkommen anonym. Zudem ist STAR in diesem Jahr völlig neu: kürzer, effektiver und komplett digital - und somit für Sie viel einfacher zu beantworten.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link **bis zum 31.7.2022** an der Befragung teil:

www.t1p.de/star2022

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

Service

Altersstruktur der Mitglieder zum 1.1.2022

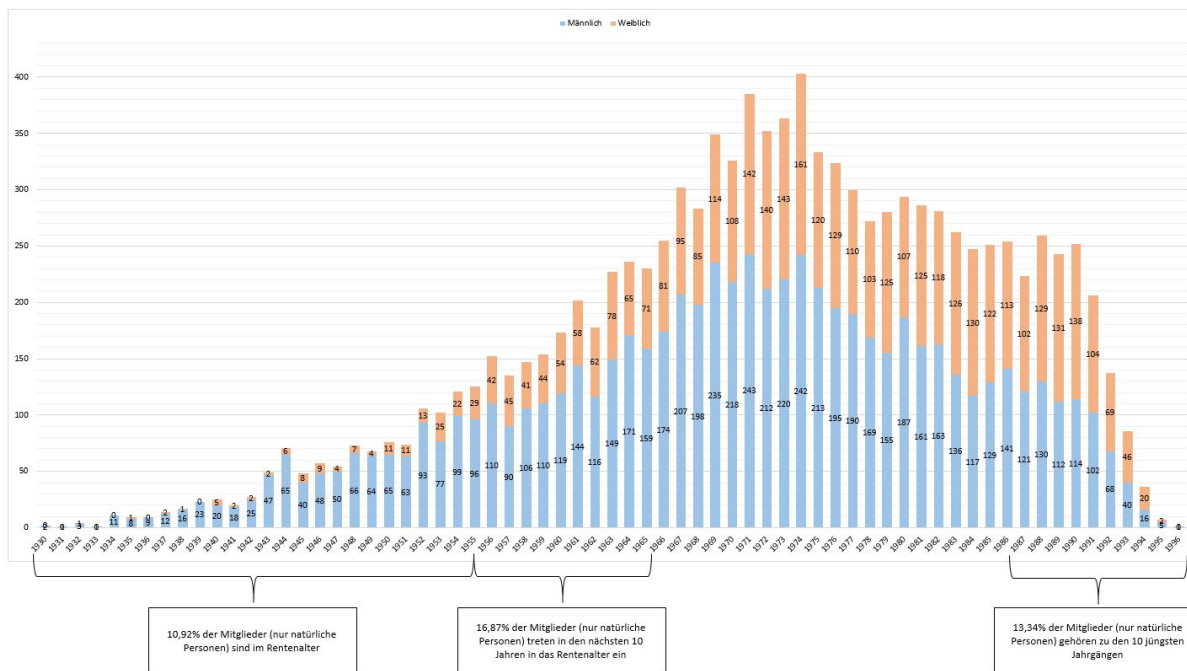


Abbildung: Altersstruktur der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zum 1.1.2022 (zur Vergrößerung der Darstellung bitte auf die Abbildung klicken)

Interessante Aspekte brachte eine Auswertung der Altersstruktur unserer Mitglieder (nur natürliche Personen) zum 1.1.2022 ans Licht:

10,92% der Mitglieder sind bereits im Rentenalter. Dabei sind 733 Mitglieder 70 Jahre oder älter und 136 Mitglieder 80 Jahre oder älter. 16,87% der Mitglieder treten in den nächsten zehn Jahren in das Rentenalter ein.

Während bei diesen älteren Jahrgängen der männliche Anteil stark überwiegt, nimmt in den darauffolgenden Jahrgängen der Anteil weiblicher Mitglieder deutlich zu. In den Jahrgängen 1989 bis 1994 gibt es sogar durchgehend mehrheitlich weibliche Mitglieder.

Erstaunlicherweise sind nicht die sogenannten "geburtstarken Jahrgänge" (1955-1969) insgesamt am stärksten vertreten, sondern die sich daran anschließenden Jahrgänge ab 1969 bis in die Mitte der siebziger Jahre.

13,34% der Mitglieder gehören zu den 10 jüngsten Jahrgängen. 267 Mitglieder sind unter 30 Jahre alt.

Service

Schlichtung – die zwei Ebenen einer möglichen Einigung

Ein Gastbeitrag der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Frau Elisabeth Mette

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren entschließen, erwarten von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine kompetente und schnelle Lösung des Konflikts mit der Mandantschaft um Gebühren oder Schadensersatz. Dazu gehört, dass die Schlichtungsstelle den Sachverhalt zügig ermittelt und rasch einen wohlbegründeten Schlichtungsvorschlag unterbreitet, der auf alle Argumente eingeht und eine sorgfältige juristische Würdigung enthält. In manchen Fällen aber lassen die Parteien eine hohe Einigungsbereitschaft erkennen und wünschen eine weitere Abkürzung des Verfahrens.

Kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diesen unterschiedlichen Erwartungen gerecht werden?

Die Einigungsvorschläge der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft werden auf zwei unterschiedlichen Grundlagen unterbreitet:

1. Auf der Basis einer fundierten rechtlichen Würdigung

Seit über zehn Jahren beweist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, dass sie mit überzeugenden Vorschlägen Streitigkeiten zügig lösen kann. Ihre ausführlich begründeten und am geltenden Recht orientierten Schlichtungsvorschläge halten den kritischen Blicken der Beteiligten stand. Zuletzt belief sich die Dauer der Verfahren vom Eingang der vollständigen Schlichtungsakte bis zur Vorlage des Schlichtungsvorschlags auf 55 Tage und die Annahemequote betrug 62,5%. So gelingt es etwa häufig, die Mandantschaft von der Korrektheit der Honorarrechnung zu überzeugen, weil sie erstmals über die Struktur des RVG aufgeklärt wird. Und nicht selten decken die sorgfältigen Prüfungen der erfahrenen juristischen Sachbearbeiter auf, dass keine der beiden Streitparteien zu 100% Recht hat. Auch in den Fallgestaltungen, in denen wegen Schlechtleistung Schadensersatz geltend gemacht wird, können ausführliche Prozessrisikoabwägungen zum Abschluss eines Vergleichs führen. Schlichtungsvorschläge auf der Basis einer fundierten juristischen Würdigung sind daher für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft typisch, sie fühlt sich hoher juristischer Präzision verpflichtet.

2. Auf der Basis einer überschlägigen Billigkeitsprüfung

Zunehmend etabliert sich in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft jedoch eine weitere Art der Konfliktlösung. Veranlassung dazu gab und gibt der ausdrückliche Wunsch der Parteien nach einer raschen Einigung ohne detaillierte und damit längerdauernde juristische Würdigung. Der daraus resultierende Vorschlag zur Güte orientiert sich an den Vorstellungen der Parteien, einer vorläufigen rechtlichen Einschätzung und Erwägungen der Plausibilität und Billigkeit. Der Vorschlag zur Güte wird nur kurz begründet. Im Fall seiner Ablehnung wird angeboten, einen ausführlich begründeten Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Die Erfahrung lehrt, dass Vorschläge zur Güte eine hohe Annahemequote haben. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Parteien im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in hohem Maß vergleichsbereit sind und dies der Schlichtungsstelle kundtun.

Schlichtung ist immer noch eine weithin unbekannte Konfliktlösungsmethode; umso wichtiger erscheint mir, sie entsprechend den Interessen der Parteien anzupassen und weiter zu entwickeln. Das Angebot einer gestuften Prüfung trägt letztlich zur Stärkung der Parteiautonomie bei, die zu den Kernelementen jeder alternativen Streitbeilegung zählt.

Elisabeth Mette
Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft



Foto: Foto Kirsch

Weiterführende Links:

[Homepage der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

Austausch aller beA-Karten

Austausch ist wegen des bevorstehenden Ablaufes der Gültigkeit erforderlich

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat mit der Umstellung auf eine neue Generation von beA-Karten begonnen. Der aufgrund ablaufender Zertifikate ohnehin erforderliche Austausch aller beA-Karten wird auch mit einem Technologiewechsel einhergehen:

Mit der neuen Kartengeneration wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein [Fernsignaturverfahren](#) zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) einführen. Mit der Fernsignatur wird die qeS im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dann nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über beim Rechtsanwalt und verlässt dessen Anwender-PC beim Signieren nicht. Das Verfahren zur Erzeugung einer Fernsignatur ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH zertifiziert worden.

Für den Kartentausch müssen Sie als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ihrerseits nichts veranlassen. Die Zertifizierungsstelle wird von sich aus auf Sie zukommen und Ihnen die neue Karte an Ihre im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Kanzleiadresse übersenden.

Der Austausch der Karten wird in mehreren Stufen erfolgen und ist abhängig von der Gültigkeit der auf der beA-Karte befindlichen Zertifikate. Zunächst werden deshalb diejenigen Kolleginnen und Kollegen angeschrieben werden, deren Zertifikat am 8.9.2022 seine Gültigkeit verliert. Sodann wird sich die Zertifizierungsstelle an diejenigen Kolleginnen und Kollegen wenden, deren Zertifikate später ablaufen. Zuletzt werden auch die beA-Mitarbeiterkarten ausgetauscht werden.

Nähere Informationen zum beA-Kartentausch erhalten Sie in dem [BRAK-Informationsschreiben vom 9.5.2022](#) sowie auf der [Homepage der Zertifizierungsstelle](#).

Elektronischer Rechtsverkehr

NEU: "persönlich/vertraulich" per beA senden

Seit dem beA-Webanwendung Release 3.11 vom 31.3.2022 besteht nun auch die Möglichkeit, Nachrichten von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt mit dem Attribut „persönlich/vertraulich“ zu senden. Damit kann die durch § 25 BORA vorgegebene Form für Berufsrechtsverstöße eingehalten und auch ansonsten eine vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt werden.

Das Attribut „persönlich/vertraulich“ können Sie beim Erstellen einer neuen Nachricht durch Setzen eines Häkchens aktivieren. Es wird nur für die konkrete Nachricht selbst ausgewählt und kann nicht empängerspezifisch gesetzt werden. Das Attribut kann nicht an Empfängerpostfächer außerhalb des beA (z. B. Gerichte, Behörden, ...) übermittelt werden. Wenn Sie mit der Maus über dem Datenfeld „persönlich/vertraulich“ schweben, wird deshalb ein Hinweis „Nur beA intern“ eingeblendet:



Eine eingehende und als "persönlich/vertraulich" gekennzeichnete Nachricht kann nur durch den Postfachinhaber als Nachrichtenempfänger sowie die von ihm autorisierten Benutzer mit den folgenden Rechten verarbeitet werden:

- 11 - Nachricht (persönlich/vertraulich) öffnen
- 12 - Nachricht (persönlich/vertraulich) exportieren/drucken → enthält Recht 11

Der Zugriffsschutz bezieht sich insbesondere auf die Anhänge, die einer Nachricht beigefügt sind. Zudem werden Zugriffsrechte bei der Bearbeitung rücklaufender eEBs geprüft:

- 16 - EBs signieren (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11
- 17 - EBs versenden (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11

Nach dem Öffnen einer als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Nachricht können Sie eine Kennzeichnung als „persönlich/vertraulich“ in der Nachrichtenanzeige sehen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Pflicht zur elektronischen Einreichung auch bei Mehrfachzulassung als RA, StB und WP

Die seit dem 1.1.2022 nach den einzelnen Verfahrensordnungen bestehende Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch dann, wenn sie zugleich als Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in zugelassen sind und nur in diesen, letztgenannten Funktionen handeln wollen. Diese Personengruppe kann also nicht argumentieren, sie würden im konkreten Fall nur als Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in und nicht als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin agieren und müssten sich daher an die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente nicht halten.

Im konkreten Fall wurde beim Finanzgericht am 3.2.2022 ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines geänderten Einkommenssteuerbescheides lediglich per Telefax eingereicht. Die für diesen Antrag bevollmächtigte Person war sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Mit gerichtlicher Eingangsbestätigung erteilte hierauf das Finanzgericht den Hinweis, dass der § 52d Finanzgerichtsordnung (FGO) eine Nutzungspflicht des sog. elektronischen Rechtsverkehrs u.a. für Rechtsanwälte vorsehe. Hiernach seien vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Daher läge der Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO bisher nicht formgerecht vor. Das Finanzgericht gab zudem die Möglichkeit, den Mangel der Form durch Einreichung in der vorgesehenen elektronischen Form zu heilen. Gleichwohl äußerte sich der Bevollmächtigte hierzu nicht und stellte auch keinen Antrag in elektronischer Form.

Das Finanzgericht wies daher per Beschluss den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung als unzulässig zurück, da er nicht als elektronisches Dokument übermittelt worden sei. Die Schriftform werde im Anwendungsbereich des § 52d FGO durch die elektronische Form verdrängt. Gem. § 52d Satz 1 FGO seien vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Hiernach sei der Bevollmächtigte verpflichtet, den Antrag gem. § 69 Abs. 3 FGO als elektronisches Dokument zu übermitteln; das Fax entspreche dem ersichtlich nicht.

Der Bevollmächtigte sei auch Verpflichteter des § 52d FGO, denn die Norm knüpfe allein an den Status (Zulassung) als Rechtsanwalt an. Dass der Bevollmächtigte zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist, ändere an der Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO nichts. Er könne sich nicht darauf berufen, dass eine Nutzungspflicht für Steuerberater noch nicht bestehe.

Soweit teilweise vertreten werde, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, könne dem nicht gefolgt werden. Die Berufsausübungspflichten als Rechtsanwalt seien nicht teilbar und knüpften allein an die Zulassung als Rechtsanwalt an. Soweit in der Beziehung zum Mandanten (Auftraggeber) bspw. eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Abrechnung nach dem RVG bzw. der StBGebV vertreten werde, wenn der Auftraggeber entsprechend informiert wird und bei der Frage der Vorschussrückforderung entsprechend auf den Schwerpunkt der vertraglichen Verpflichtung abzustellen sei, sei dies nicht auf die hier zu entscheidende Frage zu übertragen. Eine Wahlfreiheit widerspräche dem Sinn und Zweck der aktiven Nutzungspflicht, denn die Nutzungspflicht soll die Digitalisierung der Justiz allgemein fördern (möglichst umfassende und medienbruchfreie Kommunikation). Eine Wahlfreiheit werde entsprechend auch bei Syndikusrechtsanwälten von Verbänden in der Arbeitsgerichtsbarkeit verneint. Letztlich spräche gegen eine Wahlfreiheit, dass die Norm selbst nur eine enge technische Ausnahme vorsieht, falls die Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich ist. Eine dauerhafte Mehrfachzulassung könne einem vorübergehenden Ausfall der Technik aber nicht gleichgestellt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.3.2022 - 8 V 8020/22

Elektronischer Rechtsverkehr

BSG: Eingescannte Unterschrift muss lesbar sein

Die Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten kann über das beA auf zwei Wegen erfolgen: Entweder mit *qualifizierter elektronischer Signatur (qeS)* der verantwortenden Person oder von der verantwortenden Person *selbst versendend* mit *einfacher Signatur* (vgl. etwa [§ 130a](#) Abs. 3 ZPO).

Die einfache Signatur ist die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann durch einfache Wiedergabe des Namens in elektronischen Buchstaben oder durch eine (eingescannte) Unterschrift geschehen. Doch bei unleserlichen eingescannten Unterschriften ist Vorsicht geboten, wie sich aus einem Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) ergibt. Denn das Gericht muss anhand der einfachen Signatur überprüfen können, ob die verantwortende Person mit der Person des tatsächlichen Versenders identisch ist. Ist dem Gericht das nicht möglich, gibt es Probleme:

Nach den Feststellungen des BSG ist eine eingescannte Unterschrift als einfache Signatur dann nicht ausreichend, wenn sie nicht entzifferbar ist und damit von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann. Die einfache Signatur sollte gerade sicherstellen, dass die von dem Übermittlungsweg beA (maschinenschriftlich und damit regelmäßig allgemein lesbar) ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Ist die Unterschrift nicht lesbar, könne sie diese Funktion nicht erfüllen. Empfängern eines solchen Dokuments verbleibe dann nur, zu raten, zu vermuten oder zu glauben.

Praxistipp: Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist bei einem Versand ohne qeS von dem alleinigen Verwenden einer eingescannten Unterschrift als einfache Signatur dringend abzuraten. Aber auch bei der Wiedergabe des Namens in elektronischen Buchstaben als einfache Signatur ist darauf zu achten, dass der Name eindeutig zugeordnet werden kann. So könnte beispielsweise bei einer Kanzlei mit Namensdoppelungen (Schmidt & Schmidt) die bloße Angabe des Nachnamens "Schmidt" in der einfachen Signatur nicht ausreichend sein, um diese Signatur einer bestimmten Person zuordnen zu können. In diesen Fällen empfiehlt es sich, in der einfachen Signatur auch den Vornamen oder andere Unterscheidungsmerkmale (z.B. akademischer Titel) aufzuführen.

BSG, Beschluss vom 16. Februar 2022 - B 5 R 198/21 B

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorsicht im elektronischen Rechtsverkehr bei außerprozessualer Schriftform

Bekanntlich kann eine Klage ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) bei Gericht wirksam eingereicht werden, wenn die einreichende Person aus dem eigenen beA die Klage selbst versendet. Dies hat der Gesetzgeber in den Verfahrensordnungen ausdrücklich so vorgesehen (vgl. etwa [§ 130a Abs. 3 Satz 1](#), [Abs. 4 Nr. 2 ZPO](#) oder [§ 55a Abs. 3 Satz 1](#), [Abs. 4 Nr. 2 VwGO](#)).

Doch Vorsicht: Das bedeutet nicht, dass bei Selbstversand aus dem beA die qeS immer verzichtbar ist. Denn die vorgenannten Regelungen ersetzen nur die prozessuale Schriftform. Die meisten Schriftformerfordernisse außerhalb der Verfahrensordnungen kennen aber entsprechende Ersetzungsregelungen nicht. Deshalb ist in diesen Fällen nach den allgemeinen Regelungen auch bei einem Selbstversand aus dem beA eine qeS zur Einhaltung dieser außerprozessualen Schriftform erforderlich.

So ist beispielsweise bei einer mietrechtlichen Kündigung weiterhin die Form des [§ 126a BGB](#) zu beachten, weshalb diese auch bei Selbstversand über das beA nur mit qeS wirksam ausgesprochen werden kann.

Ebenso verhält es sich mit dem Widerspruch im Verwaltungsverfahren, der schriftlich einzulegen ist ([§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)). Viele Behörden sind mittlerweile an das EGVP-System angeschlossen und über das beA adressierbar. Dennoch ist auch bei Selbstversand aus dem beA für den Widerspruch regelmäßig die Verwendung einer qeS erforderlich ([§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG](#)).

(Beitrag am 2.6.2022 bearbeitet.)

Beruf und Recht

Ab 1.8.2022: Alles neu für Berufsausübungsgesellschaften

Am 1.8.2022 treten weitreichende Änderungen für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kraft, die ihren Beruf gemeinsam mit anderen Personen ausüben.

Jede Kollegin und jeder Kollege muss sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen befassen. Denn Sie alle sind von den Änderungen betroffen! Eine Ausnahme kann nur für die gelten, die ihren Beruf alleine in einer Einzelkanzlei ausüben – aber Vorsicht: es gibt z.B. auch neue Regelungen für Bürogemeinschaften, § 59q BRAO-neu!

Zum 1.8.2022 führt das Gesetz den Begriff der „Berufsausübungsgesellschaften“ ein und unterwirft diese Berufsausübungsgesellschaften einer engmaschigen Regulierung. „Berufsausübungsgesellschaft“ ist dabei jeder Zusammenschluss einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts mit anderen „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“, § 59b Abs.1 Satz 1 BRAO-neu. Das gilt unabhängig von der Rechtsform: es gilt also für die 2-Mann/Frau-Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts genauso wie für die internationale Sozietät mit 2.000 Berufsträgern.

Besonders wichtig:

1. Grundsätzlich sind alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig: sie müssen also einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen; eine Ausnahme gilt nur für *„Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließliche Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören“*, § 59f Abs.1 Satz 2 BRAO-neu.
2. Alle Berufsausübungsgesellschaften, die am 1.8.2022 bestanden und zulassungsbedürftig sind, müssen den Zulassungsantrag bis zum 1.11.2022 stellen, § 209a Abs.2 Satz 1 BRAO-neu.
3. Alle Berufsausübungsgesellschaften benötigen – zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO-neu: das gilt unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist oder zulassungsbedürftig ist. Außerdem wurden die Regelungen über die Mindestversicherungssummen geändert; bestehende Berufsausübungsgesellschaften sollten auf jeden Fall ihren Versicherungsschutz prüfen. Siehe dazu auch den Beitrag ["Ab 1.8.2022: Pflicht für eigene Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften"](#) in diesem Kammerreport.
4. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften bekommen ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Sie verfügen dann also über ein „Gesellschaftspostfach“, § 31b BRAO-neu. Für Zweigstellen können auf Antrag zusätzliche beAs eingerichtet werden. Das Gesellschaftspostfach tritt neben die beAs der einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger; die persönlichen beAs bleiben also bestehen und müssen weiterhin empfangsbereit gehalten werden.

Die neuen Regelungen bringen aber auch Erleichterungen. So wird z.B. der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert.

Für aktuelle und weitergehende Informationen besuchen Sie bitte auf unserer Homepage unsere [Informationseiten zu den Berufsausübungsgesellschaften](#).

Diese Informationsseiten werden laufend aktualisiert und erweitert. Dort finden Sie also stets die aktuellen Informationen. Dort werden wir auch Formulare für Anträge auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft zur Verfügung stellen.

Wie bei grundlegenden Gesetzesnovellen üblich, gibt es viele offene und ungeklärte Fragen, die sich erst im Laufe der Zeit klären werden. Es lohnt sich und empfiehlt sich also, häufiger auf unseren Seiten vorbeizuschauen.

Die Änderungen werden eingeführt durch das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“. Das Gesetz datiert vom 7.7.2021 und ist verkündet im [BGBl. I 2021 S. 2363](#). Die Materialien finden Sie im Entwurf aus [BT-Drs. 19/27670](#) mit

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus [BT-Drs. 19/30516](#).

Beruf und Recht

Ab 1.8.2022: Pflicht für eigene Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften

Auch Mindestversicherungssumme erhöht sich

Ab dem 1.8.2022 muss jede Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten (§ 59n Abs. 1 BRAO-neu). Es ist dann nicht mehr ausreichend, wenn lediglich die einzelnen Berufsträger/innen nach [§ 51 BRAO](#) versichert sind. Vielmehr muss zusätzlich auch die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, also die Berufsausübungsgesellschaft selbst, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachweisen. Diese Pflicht gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die auch zukünftig keine Zulassungspflicht nach § 59f Absatz 1 Satz 2 besteht, also beispielsweise auch für Kanzleien in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit nur zwei Soziern oder für Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Haftung, in denen ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind.

Außerdem wird sich auch die Mindestversicherungssumme für Berufsausübungsgesellschaften erhöhen. Bislang benötigten die Rechtsanwaltsgesellschaften und die Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung eine Mindestversicherungssumme von 500.000 € für jeden Versicherungsfall. Ab dem 1.8.2022 gilt:

Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung 2,5 Mio. € für jeden Versicherungsfall. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften, die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach § 59o Abs. 1 BRAO-neu für alle Berufsausübungsgesellschaften, in denen mindestens 11 Personen tätig sind. Dabei stellt der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner oder Gesellschafter ab, sondern auf alle in der Gesellschaft tätigen Personen, also auch auf angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als 10 Personen tätig sind, kommt § 59o Abs. 2 BRAO-neu zur Anwendung: Für diese Berufsausübungsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. € für jeden Versicherungsfall.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keine Haftungsbeschränkung haben, beträgt nach § 59o Abs. 3 BRAO-neu die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Bitte nehmen Sie für Ihre Berufsausübungsgesellschaft unbedingt rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Versicherung auf.

Für weitere Informationen hat die BRAK für die Berufsausübungsgesellschaften die [FAQs Berufshaftpflichtversicherung](#) veröffentlicht.

Weiterführende Links:

[Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021, BGBl. I S. 2363 \(2371\).](#)

[Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe \(Gesetzesentwurf der Bundesregierung\) vom 17.3.2021, BT-Drs. 19/27670.](#)

Beruf und Recht

Seit 1.6.2022: Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Die Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet „Insolvenzrecht“ wurde in „Insolvenz- und Sanierungsrecht“ umbenannt. Dies hatte die Satzungsversammlung auf ihrer Sitzung am 6.12.2021 beschlossen. Diese Änderung trat zum 1.6.2022 in Kraft.

Der Grund für die Änderung ist, dass im Bereich der Insolvenzen es einerseits Liquidationsfälle, andererseits Sanierungs- und Fortführungsfälle gibt, bei denen die Konzentration auf das Wort Insolvenz unbedingt vermieden werden muss, um den Sanierungserfolg nicht zu gefährden. Diese Differenzierung soll sich fortan auch in der Fachanwaltsbezeichnung niederschlagen.

Wer nach altem Recht die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf dann *alternativ* die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen (§ 1 Satz 3 FAO-neu).

Außerdem wurden hinsichtlich der nachzuweisende praktischen Erfahrungen und der besonderen Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht Änderungen vorgenommen. Hiermit soll den erheblichen Änderungen des Insolvenzrechts durch das Inkrafttreten des StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22.12.2020) zum 1.1.2021 Rechnung getragen werden. Ferner wurden die in § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO genannten Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren gestrichen, weil diese heute keine Rolle mehr spielen.

Den genauen Wortlaut der einschlägigen FAO-Regelungen finden Sie [hier](#).

Beruf und Recht

Transparenzregister

Mitteilungspflichten für Rechtsanwaltsgesellschaften und Partnerschaften bis zum 30.6.2022 beachten!

Am 1.8.2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz - TraFinG, [BGBl 2021 I, 2083](#)) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von mehr Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten und die Vernetzung sämtlicher europäischer Transparenzregister auf Basis einheitlicher Datenformate.

Inländische juristische Personen des Privatrechts (z.B. AG, GmbH, e.V., rechtsfähige Stiftung) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, PartG, oHG) sowie bestimmte weitere Rechtsträger, die das GwG als Vereinigungen definiert sowie bestimmte Rechtsgestaltungen (v.a. Trusts) sind gemäß §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister elektronisch mitzuteilen (www.transparenzregister.de). Die Führung des Transparenzregisters ist kostenpflichtig.

Umstellung vom Auffangregister zum Vollregister

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Abschaffung der noch bis zum 31.7.2021 nach dem Geldwäschegesetz (GwG) geltenden Mitteilungsfiktion: Nach der alten Fassung des § 20 Abs. 2 GwG war keine zusätzliche Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich, wenn sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (wie etwa dem Handels- oder Partnerschaftsregister) ergaben.

Das hat sich nun grundlegend geändert: Seit § 20 Abs. 2 a.F. GwG ersatzlos gestrichen wurde, sind nunmehr alle juristischen Personen dazu verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und eine Eintragung in das Transparenzregister vorzunehmen - auch wenn ihre Pflichten nach bisherigem Recht als erfüllt galten (vgl. § 59 Abs. 8 S. 1 GwG).

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG müssen der registerführenden Stelle (dem Bundesanzeiger Verlag GmbH) unverzüglich die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG mitgeteilt werden. Dies sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und alle Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. § 3 GwG) werden. Mitgeteilt werden müssen gemäß § 20 Abs. 2 GwG auch Änderungen der Bezeichnung oder der Sitz des Unternehmens, jegliche Verschmelzungen, Auflösungen oder Änderung der Rechtsform.

Empfindliche Bußgelder drohen bei Nichtbeachtung!

Bei Nichtbeachtung drohen gemäß § 59 Abs. 9 GwG ab 2023 empfindliche Bußgelder gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG, die durch das Bundesverwaltungsamt verhängt werden können, sofern eine Nichtmeldung vorsätzlich oder leichtfertig erfolgt.

Ab wann gilt die Regelung?

Für juristische Personen gelten gemäß § 59 Abs. 8 GwG noch Übergangsfristen für die Meldung, die unbedingt zu beachten sind:

Für die AG, SE und KG auf Aktien endete die Frist bereits mit dem 31.3.2022 (§ 59 Abs. 8 Nr. 1 GwG). Für (RA-)GmbHs, Genossenschaften, europäische Genossenschaften (eG) und Partnerschaften endet die Frist am 30.6.2022 (§ 59 Abs. 8 Nr. 2 GwG)! In allen anderen Fällen (z.B. OHG und KG) muss eine Mitteilung spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen (§ 59 Abs. 8 Nr. 3 GwG).

Hinweis: Die GbR unterliegt nicht der Meldepflicht, weil sie bislang nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Soweit sie allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Sollten Sie eine Frist verpasst haben, sollten Sie die Meldung unbedingt schnellstmöglich nachholen: Unterlassene Meldungen für die juristischen Personen, für die die bis zum 31.7.2021 geltende Pflicht zur Eintragung noch als erfüllt galt (s.o.), gelten nämlich noch für ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist nicht als Ordnungswidrigkeit (vgl. § 59 Abs. 9 GwG).

Für Neugründungen gelten ohnehin die neuen Regelungen seit dem 1.8.2021. Hier gibt es keine Übergangsfristen.

Weiterführende Informationen zum Transparenzregister finden Sie [hier](#).

Erleichterungen für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Für die nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten in Bezug auf die Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten von Mandanten ansonsten Erleichterungen:

Der seit dem 1.8.2021 geltende § 12 Abs. 3 S. 2 GwG regelt nun, dass bei der Begründung einer neuen Mandatsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG der Verpflichtete nunmehr einen Nachweis der Registrierung zum Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen hat. Die Pflicht besteht aber nur bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit dem Mandanten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt § 10 Abs. 3a GwG und dass Sorgfaltspflichten dann zu geeigneter Zeit und auf risikobasierter Basis durchzuführen sind.

Nach § 12 Abs. 3 S. 3 GwG muss der Verpflichtete bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 GwG oder Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG ansonsten keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Überprüfungspflicht ergreifen, wenn die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Abs. 2 GwG hindeuten.

In Fällen eines niedrigen Geldwäscherisikos können unter Umständen gemäß § 14 GwG auch vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden, allerdings befreit dies dann nicht von der Pflicht, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen. Lediglich Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen erfolgen, vgl. § 14 Abs. 2 GwG.

(Beitrag am 9.6.2022 bearbeitet.)

Beruf und Recht

Vorsicht bei Abmahnschreiben per E-Mail-Anhang

Ein nur per E-Mail als Dateianhang versendetes Abmahnschreiben ist nach Auffassung des OLG Hamm in der Regel und erst dann zugegangen, wenn der Empfänger der E-Mail den Dateianhang auch tatsächlich geöffnet hat. Diese tatsächliche Öffnung des Dateianhangs bestritt aber der Verfügungsbeklagte in einer Wettbewerbssache erfolgreich. Die Folge: Trotz des Erlasses der vom Verfügungskläger beantragten einstweiligen Verfügung bleibt der Verfügungskläger auf den Kosten des Rechtsstreits sitzen.

Nach Auffassung des OLG Hamm seien die Kosten des Rechtsstreits in entsprechender Anwendung des § 93 ZPO dem Verfügungskläger aufzuerlegen. Denn der Verfügungsbeklagte habe dem Verfügungskläger durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Anbringung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegeben. Insbesondere könne ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe auf die Abmahnung des Verfügungsklägers nicht reagiert. Werde ein Abmahnschreiben lediglich als Dateianhang zu einer E-Mail versandt, ist es nur und erst dann zugegangen, wenn der E-Mail-Empfänger den Dateianhang auch tatsächlich geöffnet hat. Angesichts des allgemeinen Virenriskos könne von dem Empfänger nicht verlangt werden, E-Mail-Anhänge eines ihm unbekanntem Absenders zu öffnen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die E-Mail im E-Mail-Postfach eingegangen ist oder im Spam-Filter liege. Jedenfalls habe der Verfügungsbeklagte durch Vorlage seiner eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, von der E-Mail des - ihm zuvor nicht bekannten - Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers keine Kenntnis erlangt und dementsprechend auch den Dateianhang mit dem Abmahnschreiben nicht geöffnet zu haben. Insofern sei das anwaltliche Abmahnschreiben dem Verfügungsbeklagten nicht zugegangen.

OLG Hamm, Beschluss vom 9.3.2022 - 4 W 119/20

Ausbildung

Auszubildende gesucht?

Ab dem 1.8.2022 beginnen wieder neue Auszubildende mit der Ausbildung. Einige Ausbildungsverträge konnten bereits abgeschlossen werden. Jedoch haben auch einige Kanzleien nach wie vor Ausbildungsplätze zu vergeben. Sollten Sie noch freie Ausbildungsplätze haben, können Sie diese jederzeit, auch kurzfristig, auf unserer Homepage veröffentlichen lassen. Senden Sie uns Ihre Stellenanzeigen gerne an navaei@rak-hamburg.de und wir veröffentlichen sie auf unserer [Stellenbörse!](#)

Seit März 2020 inseriert die Hanseatische Rechtsanwaltskammer außerdem auf der Ausbildungsplattform www.ausbildung.de, informiert über den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten und verweist auf die Stellenbörse auf unserer Homepage.

Ausbildung

Besuch der Messe „Einstieg Hamburg 2022“

Zuletzt waren wir im August 2021 bei der Messe „Einstieg Hamburg 2022“ als Aussteller dabei. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Messe von Februar auf April verschoben. Am 1.4.2022 und 2.4.2022 war es dann endlich soweit und die Messe „Einstieg Hamburg 2022“ fand in den Messehallen statt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war natürlich dabei und hat interessierte Besucherinnen und Besucher über den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert.

Trotz der noch relativ angespannten Corona-Pandemie war es mithilfe des sehr guten Hygiene- und Sicherheitskonzepts des Einstieg-Teams möglich, eine tolle Messe abzuhalten.

Auch die Besucherinnen und Besucher schienen erfreut gewesen zu sein, endlich wieder Präsenzveranstaltungen besuchen zu können. Direkt zu Beginn der Messe konnten wir in viele freudige und interessierte Gesichter blicken und viele interessante Gespräche führen. Dabei fiel uns auf, dass viele Personen den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten gar nicht kennen und ihn daher gar nicht als Berufswunsch in Betracht ziehen. Das musste natürlich sofort geändert werden! Mit langen Gesprächen, guten Info-Materialien und kleinen Goodie Bags konnten wir hoffentlich zahlreiche Besucherinnen und Besucher davon überzeugen, dass der Beruf eine sehr gute Wahl und eine echte Alternative zu bekannten kaufmännischen Büro-Berufen ist.

Viele Besucherinnen und Besucher fragten auch nach Praktikumsplätzen, um sich erst einmal einen Einblick in den Beruf verschaffen zu können. Was in anderen Berufen an der Tagesordnung steht, sollte auch in Kanzleien möglich sein. Auf unserer Stellenbörse haben wir deshalb nicht nur Ausbildungsplätze, sondern auch Praktikumsplätze inseriert. Im Rahmen des Praktikums können nicht nur die Schülerinnen und Schüler ihre Qualitäten beweisen und überlegen, ob der Beruf den persönlichen Anforderungen an die Berufswahl entspricht. Auch die Ausbildenden können bereits rechtzeitig Auszubildende akquirieren und diese bei der Arbeit in der Kanzlei erleben. Damit kann das Risiko minimiert werden, dass sowohl Auszubildende als auch Ausbildende nach Beginn der Ausbildung enttäuscht das Ausbildungsverhältnis beenden.



Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Dr. Felix Abetz
Dounia Aghdoube
Jonna Aldick
Yilmaz Algin
Christin Katharina Amelung
Maximilian Thore Andersen
Michael Christoph Augustyniak
Robin Christopher Azinovic
Niellab Azir
Niklas Baasch
Caspar Johann Christian Bahlsen
Manfred Balzereit
Dr. Marie-Christin Ruth Dorothea Bareuther
Ole Bäßmann
Pauline Becker
Saskia Behnk
Maren Julia Beneke
Sadaf Bennek
Dr. Robert Leo Bergmann
Heiko Bloch
Thorsten Bölck
Wiebke Borchard
Jörn Bordeaux, LL.M. (Auckland)
Julia Brennecke
Greta Brinkschulte
Linda Büchner
Lisa Marie Bütow
Dr. Christoph Carstens
Philipp Castrup
Christian Nast Rechtsanwalts UG (haftungsbeschränkt)
Björn Claaßen
Julius Constantin Prinz von Croy, LL.M.
Lara Maria Dahlmann
Ingrid Michaela Dähne
Hannah Dakers
Jacqueline Andrea Dekkers
Marc Michael Denk
Katharina Dohrmann
Gabriel Drewek, LL.M.
Dr. Malte Johannes Drews
Benedikt Ernst Rudolf Eibach
Christian Helmut Ertel
Tristan Cyrill Exner
Daniel Extra
Tarek Fadl
Robert Frederic Feist
David Fila, LL.M.
Jan-Hendrik Fitzl
Jobst Alexander Floto
Anika Frischknecht
Alexander Siegfried Lorf
Kornelius Konradin Lotha
Teresa Lühr
Philipp Lutz
Dr. Fabian Alexander Maschke
Stephan Mathé, MBA
Katja Meisel, LL.B.
Niklas Merten Melzer
Jana Mendel
Eileen Menne
Gesa Modersohn
Louisa-Marie Möller
Jasper Hammerich Morgenstern
Sina Aaron Moslehi
Jonas Mücke
Valentin Müller
Tim Alexander Nachtwey
Victor Nellißen, LL.M.
Marleen Neuling
Alina Niedergassel
Anna Niehoff-von Georg
Isabel Niehüser
Mahalia Nnanga Ze
Dr. iur. Marko Oldenburger
Felix Oltmanns
Nikolai Onesseit
Mirja-Maren Osigus
Dr. Andreas Alexander Pagiela
Ferechta Paiwand
Katharina Paluszkiewicz
Stefan Jannis Papastefanou
Christian Pellenz
Jannik Pfannenstiel
Dr. Tobias Pielow
Sönke Plesch
Dominik Pohlmann
Dr. Severin Pretzel
Martje Alisa Pritzel
Malte Fynn Pulmer
Marie Johanna Raben
Moritz Räßler
Kira Raguse
Amelie Räßple, LL.M.
Carola Rathke
Alisha Rauschkolb, LL.M.
Tabea Alica Reipke
Michael Remmers
Catharina Christina Richter
Jonas Richter
Renate Ritter

Robert Frühling	Dr. Johannes Rolfs, LL.M.
Dirk Fuhrhop	Christian Siegfried Romer
Philip Maximilian Funke	Aylin Sarah Rommel-Oruç
Dr. Bernhard Gause, LL.M.	Jana Karine Runge
Dirk Geißler	Yvonne Runge
Ava Gholami	Ines Saad
Dr. Arno Görlitz	Jan Sawitzka, LL.M. (Norwich)
Luise Agnes Gottberg	Dr. Jens Schenk, LL.B.
Jessica Magdalena Graeber	Christoph Alexander Schlumbom
Justus Graf	Falko Herbert Schmidt
Nicolas F. Grimm	Janne Kathrin Schmidt
Thielo Groth	Jonathan Lothar Ewald Schmidt
Ada Guliyeva	Eike Christian Schmidt-Röh
Gerrit Gurk	Philip Frank Schmitz
Dr. Paul-Vincent Hahn	Jil Luca Schneider
Margarethe Johanna Sophie Hartun	Valerie Schneider
Ilya Hatskevich	Anna-Katharina Schroth
Isabell Maria Heckel	Dr. Rolf Peter Schunck, LL.B.
Virginia Elisabeth Heik	Anna-Sophie Schütte, LL.M.
Dr. Philipp Ulrich Werner Heller, Mag. rer. publ.	Miriam Daniela Schwartzter
Chiara Helmold	Peter Jan Schwientek
Paul Rochus Hentschel, LL.B.	Amelie Lilian Seidenader
Dr. iur. Marcus Alexander von Hermanni	Jan Paul Seiter
Philip Richard Bruno Herrling	Jan Semler
Justus Heske	Avan Shekho
Max Anton Hildebrand	Claudia Sicken
Dr. Katharina Hillmer	Jasper Christian Siems
Anna Margarete Hintze, LL.M.	Hans-Jörg Simon
Carl-Philipp August Hoepner	Aslan Sönmez
Christian Hoffmann	Thomas Steep
Jan Hofmann	Julius Steifensand
Finn Patrick Holzky	Danijela Stojkovic
Thorben Lars Hoppe	Lisa-Maria Viktoria Stoof
Vanessa Horeis	Fabian Stößer, LL.M. LL.M. (Cape Town)
Dr. iur. Konstantin Heinrich Albert Horn	Sophie Stüben
Dr. Max Georg Hügel	Lea Esther Stüven
Laura Vanessa Iser	Rick Termer
Lia-Madeline Kampmann	Bilal Tirsi
Esra-Senem Karagün	Anna Katharina Tisch
Liv Kristin Kathage	Christian H. W. Trentmann
Anna Kireeva	Oliver Ulrich
Maximilian Lothar Klein, LL.B.	Elisa Ultsch
Pia Victoria Kleine, LL.M.	Christine Uwase, LL.M.
Lukas Kleinert, LL.M. Master Droit	Dr. Christoph Vaske
Dr. Philip Klusen, LL.M. (Stellenbosch)	Pedro Ernesto Vera Martinez
Victoria-Sophie Köhler	VON DER OSTEN Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Fabian Kosch	Nils Weber
Niklas Koschwitz	Dr. Sina Wegener
Vanja Alexander Kovacev	Dr. Alexander Weinhold
Theresa Kreutzmann	Kirsten Weis
Karl Iwan Krupko, M.A.	Christina Katharina Weniger
Merle Kulbach	Dr. Gustavo Federico Wesselhoefft, LL.M.
Janine Kunter	Johanna Wiese
Tim Martin Leimbach	Johann Wittenberg
Sarah Lemke	Dr. Maximilian Wörner-Schönecker

Dr. Katrin Liebner
Claus-Dieter Loets
Johanna Clara Löffler
Phillipp Lohse

Xylo Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Vanessa Zimmermann de Meireles

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Daniel Albrecht
 Susann Altkemper
 Ulrich Altmann
 Nora Johanna Maria Backhaus
 Mirja Bahnemann
 Michael Bartholomäus
 Denise-Kathrin Bentele
 Ralph Bernhard
 Kai Berrer
 Lisa Katharina Berzl
 Dr. Stefan Bock
 Vanessa Brandt
 Dr. Claus-Detlef Brose
 Kathleen Bürger
 Karin Büttner
 Siegmund Chychla
 Rolf Clement
 Philipp Hilmar vom Dahl, LL.B., LL.M.
 Andreas Damm
 Benjamin Uwe Helmut Dankert, B.A.
 Friedrich Dertnig †
 Dr. Moritz Benjamin Diekgräf, M.Sc.
 Thomas J. Diekmann
 Peter Dörsing †
 Dr. Julia Engeline Dreyer
 Gregor Elpel †
 Hanno Stefan Walther Erwes
 Tobias Fell
 Hannah Feuring
 Oliver Tobias Fischer
 Rainer Francke
 Gert-Jürgen Joachim Frisch
 Sylvia Galke
 Anne-Kathrin Gerth
 Matthias Giesecking
 Marleen Grösche
 Benjamin Grote
 Dominic Habel
 Jan Hahnheiser
 Katharina Sophie Hannen
 Janne Marie Harder, LL.M.
 Dr. Julian Alexander Harm
 Dr. Otto Hartmann
 Julia Hell
 Andreas Henkel
 Caren von der Heydt
 Florian Ferdinand Hoffmann
 Dr. Christian Hornung
 Johann Pieter Jauernig
 Sebastian Keuchel
 Ulrich Lehmann-Korn
 Ute Lelgemann
 Gesa Lohkamp
 Maike Ludewig
 Christian Maaß
 Klaus-Peter Maier
 Sybille Malchow
 Liisa Marquardt, LL.M.
 Charlotte Massenberg
 Gerd Ulrich Mathias
 Judith Maurer
 Ulf Meins
 Dana Patricia Meron
 Katharina Minski
 Martin R. Mönch
 Vanessa Morische
 Dr. Maximilian Musial, LL.M.
 Matthias Niebuhr
 Laura Niemann
 Dr. Otto Nietsch
 Dr. Philipp Georg Overkamp
 Jonas Paukner
 Anja Pletz
 Dr. Christoph Friedrich Priebe
 Marc Pumplun
 Philipp Reinecke, LL.M.
 Dr. Lukas Rengier
 Katharina Hanna Rieckhoff
 Harald R. W. Roeske †
 Anton Leonhard Römisch, LL.M.
 Andreas Roy †
 Gert W. Rudeloff
 Dennis Rüder
 Malte Kemal Safayhi
 Thomas Schaper
 Dr. iur. Denis Schlimpert, LL.M.
 Christian von Schlippe
 Stefanie Schoof
 Matthias Schröder
 Annika Schümann
 Dr. Bodo Scriba
 Angela Setzke
 Peter Setzke
 Torben Seyer
 Michael Spielhoff
 Sigurd Stabenow
 Dr. Philine Stamer, LL.M.
 Dr. Paulina Starski-Lutoborski
 Lennart Steinweder
 Chiara Catharina Stubenrauch

Ilka Keunecke
Margrit Kiel
Dr. Thomas Kirsten †
Annette Klapper
Prof. Dr. Dennis Klein
Gina Luise Klick
Dr. Walter Klosterfelde
Dr. Friederike Kluth
Anna-Maria Koch, LL.M.
Martina Korch
Tim Kösling †
Dr. Arne Krämer
Hans-Joachim Krause
Juliane Krenz
Verena Kreuzmann
Hendrik Christoph Krome
Anika Krüger
Bettina Kudlich
Olaf Küker
Susanne Kutscher
Uwe Lahann
Julia Lattmann
Martina Lawrenz

Stefan Thomass
Rebecca Todeskino, LL.M.
Jens Törper
Marven Unewisse
Dr. Feyzan Ünsal, E.M.L.E.
Marja Valente-Hinkelmann
Tamara Xenia Vogt
Dr. Clara Volkert
Bernd O. Weber
Bettina Weber
Martin Wehrmann
Christopher Weiland
Bärbel Weile
Annemarie Wenzel-Peters
Nicolas Wessels
Monika Wolff
Jana Wömpner
Katharina Wottchel
Oliver Nils Wrede
Anna Lena Wülbern
Tobias Wurm
Burkhard Zaubel

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Annette Bertram
Tobias Darm-Tobaben, B.Sc.
Dr. Niklas Eckert
Anne Katrin Eicke
Dr. Sandra Katt
Frank Maurischat
Carmen Schreib

Bau- und Architektenrecht

Gerrit Frömming
Christian Tim Ohler
Martin Rehder

Erbrecht

Dr. Jan Hinrichsen
Deniz Rethmann
Dr. Jasper Stallmann

gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Constantin Brecht, LL.B.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Finn Robert Dethleff
Dr. York Zieren

Insolvenzrecht

Sven Hentschel

Medizinrecht

Lars-Holger Prawitz

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Sandra Bernert

Migrationsrecht

Kadir Katran
Markus Prottung
Anke Thiesing-Rieck
Ünal Zeran

Steuerrecht

Dr. M.Jur.(Oxford) Tobias Franz
Dipl.-Kfm. Henryk-Torben Lemmer
Maximilian Steffen

Strafrecht

Bernd-Alfred Bartels
Fenna Busmann
René Herzog
Mathias Schult
Kilian Wieland Tietje, LL.B.

Vergaberecht

Aline Heurley
Heinrich Maywald
Andreas Rosenauer

Verkehrsrecht

Henrik Carl
Jan Paul Seiter

Jenny Lisa Stoberock

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 30.4.2022

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.379
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.198
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	365
Rechtsbeistände	19
Europäische Anwältinnen/Anwälte	30
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	5
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	42
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Rechtsanwaltsgesellschaften / zugelassene BAG	87
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	11.136

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.